

## 432 Lehnwaare. Lehrbriefe. Leibzüchter.

sollen daneben wie vor Alters auf Pergament und nicht auf schlecht Papier ausgefertigt, solche auch nicht gegen die Alten geändert, oder darinn einige Lehnstücke, noch die rechten Namen der Aelterlehnteute ausgelassen, und die alten Lehnbriefe, wenn sie bona fide produciret worden, wiederum zurückgegeben werden. Die Nuth-Scheine sollen auch nicht auf schlechte Zettul, sondern auf ganze Bozen, welche sowohl, als die Lehnbriefe mit dem in hiesigen Landen eingeführten Stempel bedrückt, geschrieben, bey vorkommenden Fällen die Consens-Gelder auch nicht über die Gebühr, und höchstens über 1 Thaler auf 100 erhöhet, noch die Lehnträger, wenn sie bey dem Lehnherrn sich darüber geziemend beklagen, von diesem mit Ungestüm abgewiesen werden. Hiernach sollen sich alle und jede, sowohl einheimische als ausländische, so in hiesigen Landen Aelterlehnteute haben, achten, und zwar bey Verlust ihrer Lehnherrlichkeit, oder dominii directi. Landesherrl. Verordn. vom 20. Jan. 1729.

Wenn zween oder mehrere Lehnsfälle (es sey in manu dominante, oder serviente) in einem Jahre geschehen, und auf den erstern, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolgt ist, soll der Vasall nur zu Entrichtung der einfachen Lehnwaare von einem Falle verbunden seyn. Landtagesabschied vom 9. April 1770. Art. 42.

### Lehrbriefe.

Was für eine Sorte Stempelpapier dazu zu nehmen? Siehe Stempelpapier zu Lehrbriefen.

### Leibzüchter.

So lange die Leibzüchter auf der Leibzucht wohnen bleiben, ist ihnen gar wohl erlaubt, die ihnen zur Leibzucht verschriebene Länderey selber zu beackern, und ihrer besten Gelegenheit nach zu nutzen. Wenn sie aber ihre Wohnung verändern und auffer Landes ziehen wollen, soll ihnen nicht vergönnet seyn, ihre Leibzuchts-Länderey selber zu erndten, das darauf wachsende Korn und Stroh auffer Landes zu fahren, oder die Länderey an auswärtige Unterthanen zu verpachten, sondern es sollen die Leibzüchter schuldig seyn, die ihnen verschriebene Leibzuchts-Länderey ihren Kindern oder den Possessoribus der Hofe zu überlassen, diese aber dagegen angehalten werden, ein nach jeder Landes-Art zu determinirendes billiges Pachtgeld den Leibzüchtern davon zu entrichten, inmassen das Publicum nicht allein darun-